

Stadt Nienburg (Saale)

**Bebauungsplan Nr. 1/2020 „PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg“
Vorentwurf**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

1. Erdgas Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 02.11.2020

Im Bereich des Flurstücks Nr. 25 gibt es keine Versorgungseinrichtungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung der Anschlussleitungen beachten Sie jedoch bitte die in der Nähe vorhandenen Erdgasleitungen in der Calbeschen Straße und in der Jahnstraße siehe beiliegender Übersichtsplan (*hier nicht wiedergegeben*).

Für die Erschließung des Plangebietes ist eine Gasleitung nicht erforderlich. Im Übrigen betrifft die Anregung nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

2. GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

Schreiben vom 02.11.2020

GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:
Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen),
Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen, Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, nicht betroffen*, Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagenentnehmen Sie bitte den Anhängen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgas Mittelsachsen GmbH als Betreiber des Verteilnetzes Gas wurde ebenfalls zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

(noch GDMcom)

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Ergebnis dieser Abwägung

Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert oder verlagert werden, soll die GDMcom erneut am Verfahren beteiligt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgas Mittelsachsen GmbH als Betreiber des Verteilnetzes Gas wurde ebenfalls zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

3. Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost

Schreiben vom 04.11.2020

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

4. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Schreiben vom 10.11.2020

Unsererseits wird gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

5. Stadt Bernburg (Saale)

Schreiben vom 11.11.2020

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

6. Stadt Staßfurt

Schreiben vom 11.11.2020

Im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 01/2020 „PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg“ soll auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Dafür sollen mit dem Aufstellungsverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Belange der Stadt Staßfurt werden mit dem vorgelegten Vorentwurf nicht berührt.

Die Stadt Staßfurt ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Staßfurt soll im weiteren Verfahren erneut beteiligt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

7. Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 11.11.2020

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007 BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Der Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 genehmigt wurden oder zulässig sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind der Stadt Nienburg (Saale) keine Vorkommen von Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind oder von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), bekannt. Im Übrigen wurde im Jahr 2019 vorsorglich eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, bei der auf der keine streng geschützten Arten nachgewiesen wurden. Konflikte durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Umweltschadensrecht und dem Artenschutzrecht sind deshalb nicht zu erwarten.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Schreiben vom 12.11.2020

Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Schreiben vom 17.11.2020

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

10. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Schreiben vom 18.11.2020

Im Geltungsbereich des BPL sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA. Diese besagen:
Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Begründung zum Bebauungsplan soll um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ergänzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

11. Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 20.11.2020

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan (Vorentwurf) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 1,1 ha großen Fläche im Bereich einer ehemaligen Gärtnerei nördlich der Jahnstraße und östlich des Bahndamms geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Salzlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

12. Abwasserzweckverband (AZV) "Saalemündung"

Schreiben vom 20.11.2020

Seitens des AZV „Saalemündung“ werden gegenüber dem Bebauungsplan keine Einwände geltend gemacht.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

13. Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Schreiben vom 23.11.2020

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für den nachgefragten Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hydro- und Umweltgeologie:

Anmerkung zum Grundwasserspiegel:

Unter Punkt 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sollte zum Schutzgut Wasser eine Präzisierung hinsichtlich der Lage des Grundwasserspiegels vorgenommen werden.

Nach dem Hydroisohypsenplan des LHW (Grundwasserkataster), welcher die regionale Grundwasserdynamik darstellt, kann im Plangebiet von einem Grundwasserflurabstand meist zwischen 8 und 10 m (von der

Der Umweltbericht soll in Kapitel 6.2 "Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen", Tabelle 1, Schutzgut Wasser entsprechend der Anregung präzisiert werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Landesamt für Geologie und Bergwesen)

Wasserhaltung im benachbarten Kalksteintagebau unbeeinflusst) ausgegangen werden.

14. Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Schreiben vom 24.11.2020

Wir teilen mit, dass die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg“ der Stadt Nienburg (Saale) vorzubringen haben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

15. Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Schreiben vom 25.11.2020

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1/2020 "PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg" der Stadt Nienburg werden derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

Der Hinweis soll bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

16. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West

Schreiben vom 25.11.2020

- | | |
|---|--|
| 1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 2. Durch den Bebauungsplan wird die Landesstraße L 65 mittelbar, innerhalb des für die L 65 OD Nienburg festgesetzten Erschließungsbereiches (von Netzknoten 4136008, Knotenpunkt Station 0.241) berührt. Die L 65 OD Nienburg endet bei Station 1.000. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 3. Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBL. LSA 2014, Seite 187,188) verweisen.
Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Am Steinbruch“ und die L 73.
Der Knotenpunkt L 73 / Gemeindestraße „Am Steinbruch“ wurde mit Linksabbiegespur ausgebaut. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 4. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Gegen dieses Vorhaben bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 5. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Jahnstraße“ und die L 65. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 6. Planungen des Landes sind im betroffenen Bereich derzeit nicht zu berücksichtigen. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |
| 7. Mit dem Bebauungsplan ist ein Blendschutz Gutachten vorzulegen. Eine negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ist für alle Fahrrichtungen auf der L 65 auszuschließen. | Das Plangebiet ist von der Landesstraße 65 aus nicht einsehbar. Deshalb erscheint die Vorlage des geforderten Blendschutz-Gutachtens nicht erforderlich und soll nicht erfolgen. |

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

17. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 30.11.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)-als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der Planung Stellung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.
Die Anlagen der Telekom verlaufen vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Versorgung des Wohngebietes mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern deren Verwirklichung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan kein Wohngebiet, sondern ein Sondergebiet vorsieht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern deren Verwirklichung.

Anlaufpunkt für die weitere Mitwirkung/Versorgung ist unser Bauherrenberatungsbüro
Telefon: 08003301903
Internet: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

(noch Deutsche Telekom Technik GmbH)

Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> eine Trassenauskunft einholt.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Ergebnis der Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern deren Verwirklichung.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern deren Verwirklichung.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

18. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Schreiben vom 30.11.2020

Es ist beabsichtigt, nördlich der Jahnstraße auf einer Konversionsfläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Auf dem Plangebiet befand sich früher eine Gärtnerei. Das Baugebiet im Plangebiet wird im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Die Fläche wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Im 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wird diese Fläche dann als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Bebauungsplan Nr. 1/2020 „PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg“ der Stadt Nienburg (Saale) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend der Anregung soll das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Bekanntmachung des in Kraft getretenen Bebauungsplans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

(noch Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr)

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

19. Polizeirevier Salzlandkreis

Schreiben vom 30.11.2020

Das Polizeirevier Salzlandkreis ist von der Bebauungsmaßnahme nicht betroffen. Einwendungen liegen dementsprechend nicht vor.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

20. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 30.11.2020

Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

21. MIDEWA GmbH

Schreiben vom 01.12.2020

Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2020 "PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg" stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu. Aus Sicht der MIDEWA bestehen keine Einwände zum Vorhaben. In dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich befinden sich keine Trinkwasserversorgungsanlagen der MIDEWA GmbH.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt mit unserem Trinkwasserleitungsbestand der angrenzenden Bebauung (*hier nicht wiedergegeben*) zur Information.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Derzeit gibt es keine Planungen der MIDEWA auf dem Gebiet des ausgewiesenen Bebauungsplanes.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

22. Mitteldeutsche Netzgesellschaft (MITNETZ) Strom mbH

Schreiben vom 08.12.2020

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Die Belange der enviaM bzw. MITNETZ STROM werden demzufolge nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

23. Salzlandkreis

Schreiben vom 14.12.2020

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Gemäß der Mitteilung vom 30.11.2020 der obersten Landesentwicklungsbehörde, MLV, Ref. 24, ist der Bebauungsplan nicht raumbedeutend im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Einheitsgemeinde Nienburg (Saale) werden derzeit im gesamträumlichen Flächennutzungsplan neu geordnet. Ein Standortkonzept für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen befindet sich in diesem Zusammenhang ebenfalls in Aufstellung. Der Standort der geplanten Anlage ist Bestandteil des Konzeptes. In der Begründung, Seite 13, Punkt 3.2 wird dargelegt, dass dieser Standort in den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes einfließen und entsprechend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen wird. Der, hier in Rede stehende Vorentwurf des Bebauungsplanes entspricht somit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Nienburg (Saale).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes bedarf einer erneuten Auslegung. Dies bedeutet, dass der Abschluss des Verfahrens über den gesamträumlichen Flächennutzungsplan nicht abschätzbar ist. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstände beider Planungen, kann eine Genehmigungsbedürftigkeit des vorliegenden Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB bestehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans soll geprüft werden, ob der Bebauungsplan genehmigungsbedürftiger vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweis:

Seite 3, Punkt 1, Abs. 2 Satz 3 der Begründung - vorliegend wird ein Bebauungsplan aufgestellt und keine Änderung vorgenommen - bitte die

Die Begründung soll entsprechend der Anregung angepasst werden.

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

Begründung anpassen.

3. Planzeichnung

Der Planzeichnung fehlt es an einem Übersichtsplan, der eine Einordnung des Plangebietes in der Stadt Nienburg (Saale) erkennen lässt.

a) Sondergebiet

Entsprechend den Aussagen in der Begründung, Seite 15, Punkt 5.1 wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Demnach erübrigen sich Ausführungen zum Gewerbegebiet.

b) Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf der Planzeichnung mit 0,8 festgesetzt. In der Planzeichenerklärung kann die Erläuterung entfallen, da die Nutzungsschablone dies beinhaltet.

Die Festsetzung 0,8 bedeutet, dass 80% der Grundstücksfläche überbaubar wäre. Bei der Errichtung von aufgeständerten PVA erfolgt in der Regel keine Versiegelung von 80%. Üblicherweise wird der Boden unterhalb der Module nicht verändert und nicht aufgeschottert. Der Karte Biotoptyp Planung ist zu entnehmen, dass für den Standort eine wassergebundene Decke geplant wird. Dies würde zur Zerstörung der dortigen Grünstruktur im Bestand führen, dies wäre einem zusätzlichen Eingriff gleichzusetzen.

Ergebnis dieser Abwägung

Ein Übersichtsplan, der auf der Planzeichnung eine Einordnung des Plangebietes in der Stadt Nienburg (Saale) erkennen lässt, ist nicht erforderlich. Das Kennwort des Bebauungsplans „PV-Anlage nördlich Jahnstraße Nienburg“ ist so gewählt, dass das Plangebiet leicht im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) eingeordnet werden kann, da

Entsprechend der Anregung soll in der Begründung in Kapitel 5.1, Seite 15, im ersten Absatz der Satz mit Ausführungen zum Gewerbegebiet gestrichen werden.

Die Eintragung zur Grundflächenzahl in der Planzeichenerklärung mag nach Auffassung des Salzlandkreises entbehrlich sein. Diese Eintragung in der Planzeichnung dient dem leichteren Verständnis des Inhaltes der Planzeichnung, ist deshalb sinnvoll und soll nicht aus der Planzeichnung entfernt werden.

In Kapitel 6.6 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ der Begründung wird ausgeführt, dass es zulässig ist, die Module und Modulreihen mit einem so geringen Abstand zueinander zu errichten, dass der Boden unter ihnen verschattet wird und dort aus Mangel an Sonnenlicht dauerhaft keine Vegetation vorhanden sein wird. Für die Bewertung und Bilanzierung der überbaubaren Grundstücksflächen kommt deshalb ein vegetationsgeprägter Biotoptyp nicht in Frage. Deshalb ist der Biotoptyp "Befestigter Weg (wassergebundene Decke)" (Code: VWB) hier angemessen. Die Grünstruktur im Bestand wird somit nicht durch eine wassergebundene Befestigung der Flächen zerstört, sondern durch die Verschattung des Bodens unter den Modulen beeinträchtigt. Im Übrigen wäre bei einer Grundflächenzahl von 0,8 auf einem Anteil der Grundstücksfläche von 80% auch eine wassergebundene Befestigung zulässig, ohne einen zusätzlichen Eingriff zur Errichtung der Photovoltaikanlage darzustellen.

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

Die Höhe der baulichen Anlage wird auf der Planzeichnung mit 72 m über Gelände festgesetzt. Dies würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen bis zu 137 m über NHN hoch sein könnten, da das Gelände hier ca. 65 m ü. NHN liegt. In der Planzeichenerklärung wird als Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage das amtliche Höhennetz (NHN) aufgeführt. Das amtliche Höhennetz ist als Bezugspunkt geeignet, im Gegensatz zur Geländehöhe, die veränderlich ist. Der Widerspruch ist zu beseitigen.

c) Textlichen Festsetzungen (TF)

müssen eindeutig sein und sind nur in dem erforderlichen Umfang festzusetzen.

TF 2.1

Wie ich bereits zur Planzeichnung ausführte, enthält die Nutzungsschablone auf der Planzeichnung die Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlage. Als Bezugspunkt wird das amtliche Höhennetz in NHN verwendet. Die TF 2.1 kann folglich entfallen.

d) Verkehrsfläche

Die Planzeichnung enthält keine Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen. Somit fehlt es ihr an einer Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt es sich folglich um einen einfachen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes richtet sich demzufolge nach § 34 oder 35 BauGB. In beiden Beurteilungsgrundlagen dürfte die Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht gegeben sein. Dieser Sachverhalt ist grundlegend zu prüfen.

Ergebnis dieser Abwägung

Nach der textlichen Festsetzung 2.1 bezieht das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen für die Oberkante (OK) im Sonstigen Sondergebiet SO sich gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO auf die Geländehöhe in m ü. NHN. In der Legende der Planzeichnung ist in der Nutzungsschablone für die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) eingetragen die Angabe „in m ü. NHN“. Gemeint ist somit, dass das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen sich auf m ü. NHN bezieht. In der Planzeichnung selbst ist ein Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen eingetragen mit der Angabe: „OK 72,0 m ü. Gelände“. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, denn die Photovoltaikanlagen sollen offensichtlich keine Höhe von 72 m über Gelände erreichen können. Dieser offensichtliche Schreibfehler in der Planzeichnung soll korrigiert werden.

Die textliche Festsetzung 2.1 mag nach Auffassung des Salzlandkreises entbehrlich sein. Diese Eintragung dieser textlichen Festsetzung dient dem leichteren Verständnis des Inhaltes der Planzeichnung, ist deshalb sinnvoll und soll nicht aus der Planunterlage entfernt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung noch gründlicher geprüft. Im Ergebnis soll die verkehrliche Erschließung des Plangebiets über die Zufahrt zum Klaubhaus Maxim Gorki über ein Flurstück im Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) erfolgen. Zwischen der Baugrenze und dem angrenzenden städtischen Flurstück soll am östlichen Rand des Plangebietes im Entwurf eine private Verkehrsfläche festgesetzt werden, so dass es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB handeln wird.

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

4. Weitere Hinweise

Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe eines Bergschadensgebietes des ehemaligen Kalksteinabbaus. Dieses Gebiet schließt sich westlich an die Bahntrasse an.

Es ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 in 06035 Halle (Saale) zu beteiligen.

Die untere Immissionsschutzbehörde äußert, dass die Ausführung, dass es zu keinen unzulässigen Blendwirkungen kommen darf, lediglich im allgemeinen Teil der Begründung zu finden ist. Die Betrachtung und Berücksichtigung der Blendwirkung der Anlage in Bezug auf die benachbarte Nutzung, mit einer Erläuterung hierzu, fehlt jedoch in der Begründung unter Punkt 5.6 Immissionsschutz auf Seite 22.

Da Photovoltaikanlagen trotz niedriger Bauhöhen geeignet sind Funkmessstationen der Bundesnetzagentur relevant zu stören, wenn das Vorhaben größer als 200 m² ist, ist die Bundesnetzagentur im Verfahren zu beteiligen (ggf. per E-Mail an 226.Postfach@Bundesnetzagentur.de).

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich in der Nähe der Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die DB Netz AG, Regionalbereich Südost, Kant-Str. 4, 39104 Magdeburg zu beteiligen.

Der vorgelegten Bilanzierung kann seitens der untere Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Diese sowie der Umweltbericht sind zu überarbeiten, dabei ist dem Artenschutz Rechnung zu tragen. Neben Grünland, Wegen und der vorhandenen Bebauung befinden sich auf dem Flurstück 25 der Flur 8 in der Gemarkung Nienburg auch Gehölzstrukturen.

Des Weiteren wurden vom Eigentümer der Fläche im Februar 2020 Bäume auf dem Grundstück ohne Eingriffsgenehmigung beseitigt.

Ergebnis dieser Abwägung

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Begründung soll entsprechend der Anregung im Kapitel 5.6 „Immissionsschutz“ um Ausführungen zur Blendwirkung ergänzt werden.

Die Bundesnetzagentur wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Vorentwurf ist nicht eingegangen.

Die Deutsche Bahn AG wurde zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der DB zum Vorentwurf ist von der DB Immobilien eingegangen.

Dem Artenschutz wurde durch die Durchführung einer Artenschutzprüfung berücksichtigt. Im Plangebiet wurden keine Vorkommen besonders geschützter Arten nachgewiesen. Die Begründung, insbesondere auch der Umweltbericht, soll um nähere Ausführungen zu der Artenschutzprüfung ergänzt werden. In der Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen um die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen ergänzt werden.

Die Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll so ergänzt werden, dass die ohne naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung im Februar 2020 auf dem Grundstück beseitigten Bäume berücksichtigt werden.

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

Bei der weiteren Planung sollte die bestehende Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen berücksichtigt werden. Für die grünordnerischen Festsetzungen sollte auch in Hinsicht möglicher Bebauung benachbarter Grundstücke und deren Nutzung ein ausreichend breiter Streifen zur Verfügung stehen (Blendschutz).

Die untere Bauaufsichtsbehörde führt aus, dass die Zuwegung zum Baugrundstück, soweit diese nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen wird, deutlich erkennbar in den Planunterlagen dargestellt werden muss.

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst führt aus, dass die Stadt Nienburg (Saale) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Nienburg (Saale) nach § 2 BrSchG in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist.

Das Flurstück muss über eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein, die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Um die PV-Anlage ist darüber hinaus eine Umfahrung vorzusehen.

Ergebnis dieser Abwägung

Die bestehende Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen soll dadurch berücksichtigt werden, dass die Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft um die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen ergänzt werden soll. Es soll zudem geprüft werden, ob und in welchem Umfang für diese Bepflanzung im Sinne eines Blendschutzes im Bebauungsplan ein Erhaltungsgebot festgesetzt wird. Dabei soll auch berücksichtigt werden, in welche Richtungen sich schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebiets befinden und welche der bestehenden Bepflanzungen an den Grundstücksgrenzen sich innerhalb des Plangebiets befinden.

Entsprechend dem Ergebnis der Abwägung der Anregung zu Verkehrsflächen in der Planzeichnung soll die verkehrliche Erschließung des Plangebiets über die Zufahrt zum Klaubhaus Maxim Gorki über ein Flurstück im Eigentum der Stadt Nienburg (Saale) erfolgen. Zwischen der Baugrenze und dem angrenzenden städtischen Flurstück soll am östlichen Rand des Plangebietes im Entwurf eine private Verkehrsfläche festgesetzt werden. Daraus wird sich deutlich die geplante Zuwegung zum Baugrundstück ergeben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die private Verkehrsfläche zwischen der Baugrenze und dem angrenzenden städtischen Flurstück am östlichen Rand des Plangebietes soll im Entwurf in einer Breite entsprechend den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ festgesetzt werden. Die Zufahrt von der Calbeschen Straße bis zum Plangebiet, die auch bereits der Zufahrt zum Klaubhaus Maxim Gorki dient, entspricht bereits den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“.

Die nicht überbaubare Fläche zwischen den Baugrenzen und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans soll auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für

Stellungnahmen

(noch Salzlandkreis)

Nach Prüfung aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist festzustellen, dass im Bereich des Planverfahrens entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Grundsätzlich verweise ich daher auf die Vorschriften der KampfM-GAVO, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Seitens der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sowie des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Einwände. Für die Fläche sind keine Eintragungen entsprechend § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises vorhanden.

Ergebnis dieser Abwägung

die Feuerwehr" überprüft werden und ggf. die räumliche Lage der baugrenzen angepasst werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

24. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Schreiben vom 27.01.2021

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme.

Von den Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Das zur Bebauung mit Photovoltaikanlagen vorgesehene Grundstück befindet sich östlich, bahnrechts der Bahnstrecke 6853 Bernburg-Waldau – Calbe (Saale) West, von ca. Bahn-km 6,46 bis ca. Bahn-km 6,68. Grundsätzliche Einwände zum genannten Vorhaben bestehen unsererseits unter Beachtung nachfolgender allgemeiner Hinweise und Forderungen nicht.

Die Stand- und Funktionssicherheit sämtlicher Bahnanlagen ist in allen Phasen der Bauausführung in vollem Umfang zu gewährleisten.

Es darf durch die geplanten Baumaßnahmen zu keinen Behinderungen und Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs, z.B. durch Sichteinschränkungen, Verschmutzungen u. ä. kommen.

Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bahnstrecke verläuft längs des Plangebietes in Dammlage. Da das Plangebiet in Richtung Bahnanlagen nur bis zum Dammfuß reicht, sind Beeinträchtigungen der Stand- und Funktionssicherheit der Bahnanlagen Eisenbahnbetriebs durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Die Bahnstrecke verläuft längs des Plangebietes gradlinig. Da der Bebauungsplan Baurecht nur innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches schafft, sind Behinderungen und Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs, insbesondere durch Sichteinschränkungen, Eisenbahnbetriebs durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicher Verschmutzungen betrifft die Anregung nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Bebauungsplans.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden aus Gründen des Versicherungsschutzes regelmäßig eingezäunt. Insofern kann ausgeschlossen werden, dass aus dem Plangebiet Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.

Stellungnahmen

(noch Deutsche Bahn AG, DB Immobilien)

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.
Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplante Photovoltaikanlage ist auszuschließen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss gewährleistet sein.

Ergebnis dieser Abwägung

Durch die vorhandenen Gehölze zwischen den Bahnanlagen und dem Plangebiet ist eine Sichtbehinderung im Sinne einer Blendwirkung durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Die Begründung soll im Kapitel 5.6 „Immissionsschutz“ entsprechend um Ausführungen zur Blendwirkung in Richtung der Bahnanlagen ergänzt werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, welche der bestehenden Bepflanzungen an den Grundstücksgrenzen sich innerhalb des Plangebiets befinden.

Durch die geplante Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits aus Gründen des Versicherungsschutzes sowie die vorhandenen Gehölze zwischen den Bahnanlagen und dem Plangebiet sind negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung, sondern die Verwirklichung des Bebauungsplans.

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans wird die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen nicht verändert, da das Plangebiet bereits bisher eingezäunt ist.